

# **Statuten des Vereins „Sorority. Verein zur branchenübergreifenden Vernetzung und Karriereförderung von Frauen in Österreich“**

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Sorority. Verein zur branchenübergreifenden Vernetzung und Karriereförderung von Frauen in Österreich“, im folgenden Sorority genannt.
2. Der Sitz der Sorority ist Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe der Sorority**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vernetzung von Frauen im professionellen Umfeld und identifiziert sich mit der Umsetzung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen im beruflichen Umfeld. Ziel des Vereins ist es, ein heterogenes Pool an Mitgliedern zu schaffen, um branchenübergreifende Vernetzung möglich zu machen. Ziel des gemeinnützigen Vereins ist es außerdem, seine Mitglieder in ihrer persönlichen Weiterentwicklung zu unterstützen, dies mit gleichzeitiger Akzeptanz von unterschiedlichen Arbeitsbiographien und Karrierewünschen. Der gemeinnützige Verein versteht sich aufgrund seiner Konzeption als politisch, ist aber an keine politische Partei gebunden. Das Private ist politisch!

## **§ 3 Mittel der Sorority**

1. Die Finanzierung der Sorority erfolgt durch jährliche Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Als Grundlage für die Beitragszahlung gilt das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung mittels einer einfachen Mehrheit beschlossen.

## **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
  - a. Regelmäßige, mindestens monatliche Treffen der Mitglieder (formell und informell) zum Erfahrungsaustausch und Networking
  - b. Ein regelmäßig erscheinender Newsletter
  - c. Die Einrichtung von elektronischen Medien: Die Errichtung einer Website und einer Facebook-Gruppe zur Vernetzung der Mitglieder und zur internen Verbreitung von Jobangeboten
  - d. Die mindestens jährlich stattfindende Generalversammlung des Vereins.

## **§ 5 Mitglieder: Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Frauen\* sind. Durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wird die Vereinsmitgliedschaft konstituiert.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist für Mitglieder vorgesehen, die den Verein und seinen Zweck unterstützen möchten, aber nicht an den regelmäßigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
3. Außerordentliche Mitgliedschaften berechtigen nicht zur Stimmabgabe oder zur Teilnahme an der für Mitglieder vorgesehenen Veranstaltungen.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Vorstand gegen die Mitgliedschaft entscheiden, wird der Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Generalversammlung und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich<sup>1</sup> mitgeteilt werden, und kann nur zum Monatsende erfolgen.  
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied sich schädlich gegenüber dem Verein oder seinem Zweck verhält.

## **§ 6 Mitglieder: Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt alle Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen, und an der Generalversammlung teilzunehmen.  
In der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder aktives Wahlrecht, bei der Wahl des Vorstands im Rahmen der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Sorority nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Sorority leiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann in schriftlicher Form die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

## **§ 7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10), die Rechnungsprüferinnen (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

## **§ 8: Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)**

---

<sup>1</sup> Eine Übermittlung via Mail gilt jedenfalls als schriftliche Mitteilung.

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt. Die Generalversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Obfrauen, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterinnen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und kann nicht vertreten werden.
8. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) zur Generalversammlung einladen und muss dies den ordentlichen Mitgliedern zwei Wochen vor der Generalversammlung bekannt geben.
9. Beschlussfähigkeit: Nach Ablauf einer Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.
10. Erfordernisse gültiger Beschlüsse: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung einmalig vertragt und die nächste Mitgliederversammlung muss im Laufe eines Monats einberufen werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Obfrauen.

## **§9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstands, oder des gesamten Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte und Pläne des Vereins
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung der Mittel;

### **§ 10 Der Vorstand (Leitungsorgan iSd Vereingsetzes 2002)**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. die Obfrauen und deren Stellvertreterinnen;
  2. die Finanzreferentin
  3. die Schriftführerin
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
  1. Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern außerhalb der regulären Wahltermine erfolgt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Funktionsperiode durch den Vorstand.
3. Die jeweiligen Obfrauen vertreten die Sorority nach außen im Einvernehmen mit ihren Stellvertreterinnen.
4. Aufgaben des Vorstandes:
  1. Einberufung der Generalversammlung;
  2. Aufnahme der Mitglieder und Ablehnung von Mitgliedsanträgen;
  3. Vorschlag über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  4. Bearbeitung der laufenden Aufgaben in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung.
5. Die Obfrauen erstatten bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die Rechnungsprüferinnen (§11) den Finanzbericht.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand kann zu jeder Zeit von den Obfrauen einberufen werden, die Einladung muss jedoch mindestens eine Woche vorher erfolgen.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Weg (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufweg, ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtanzahl der allen Mitglieder des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

### **§ 11 Die Rechnungsprüferinnen (Kontrolle)**

1. Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 12 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage eine Schiedsgerichtsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 13 Vertretung nach außen, Zeichnungsbefugnis**

1. Die Sorority wird nach außen durch die Obfrauen vertreten, bzw. ihre Stellvertreterinnen.
2. Mitteilungen der Sorority zeichnet eine der beiden Obfrauen, Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art, sowie in Geldangelegenheiten zeichnen die Obfrauen und die Finanzreferentin gemeinsam.
3. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrauen ihre Stellvertreterinnen.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung der Sorority kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer gemeinnützigen Institution zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.